

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

Strassenreglement der Gemeinde Rothenburg

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Erschliessungsrichtplan	5
Art. 4	Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)	5
II.	Strassenkategorien und Strasseneinteilung	5
Art. 5	Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)	5
Art. 6	Gemeindestrasse (§ 7 StrG und § 1 StrV)	6
Art. 7	Güterstrassen (§ 8 StrG und § 2 StrV)	6
Art. 8	Privatstrassen (§ 9 StrG)	7
III.	Bau und Unterhalt	7
Art. 9	Begriffe	7
Art. 10	Regeln der Strassenbautechnik	7
Art. 11	Ausbaustandard	8
Art. 12	Beleuchtung	8
Art. 13	Werkleitungen und Schächte	8
Art. 14	Verkehrsberuhigungsmassnahmen	8
Art. 15	Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)	9
Art. 16	Winterdienst (§ 80 f. StrG)	9
Art. 17	Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)	10
IV.	Finanzierung und Beiträge	10
Art. 18	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)	10
Art. 19	Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für die Erneuerung, den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)	10
Art. 20	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrasse (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)	11
Art. 21	Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)	11
Art. 22	Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)	11
Art. 23	Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 und 82 Abs. 5 StrG)	12
V.	Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen	12
Art. 24	Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)	12
Art. 25	Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)	13
Art. 26	Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)	13

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften	14
Art. 27 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)	14
Art. 28 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)	14
Art. 29 Abstände von Einfriedungen und Mauern	14
Art. 30 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)	15
Art. 31 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)	15
Art. 32 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)	15
Art. 33 Abstellflächen für Fahrzeuge	16
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	16
Art. 34 Ausnahmen	16
Art. 35 Hängige Verfahren	16
Art. 36 Inkrafttreten	16

Strassenreglement der Gemeinde Rothenburg

vom 02. Dezember 2002

Vorbemerkung:

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden.

Die Einwohnergemeinde¹ Rothenburg,

gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) des Kantons Luzern vom 21. März 1995,

beschliesst folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie technische und strassenpolizeiliche Vorschriften.
- 3 Vorbehalten bleiben die massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.
- 4 Unter den Begriff „Strasse“ fallen alle Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Strassengesetz als Bestandteil einer Strasse gelten.

Art. 2 Zweck

Das Reglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassengesetzes.

¹ Gemeindeversammlung

Art. 3 Erschliessungsrichtplan

Der Gemeinderat erlässt nach Anhörung der Betroffenen den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)²

- 1 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die zuständige Stelle erteilt.
- 2 Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die zuständige Stelle erteilt.

II. Strassenkategorien und Strasseneinteilung

Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)

- 1 In der Gemeinde Rothenburg bestehen folgende Strassenkategorien:
 - Nationalstrassen
 - Kantonsstrassen
 - Gemeindestrassen
 - Güterstrassen
 - Privatstrassen
- 2 Diese Strassenkategorien sind in den §§ 5 ff. StrG, in den §§ 1 ff. StrV und in den Art. 6 bis 8 des Strassenreglementes umschrieben.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen und für deren Zuteilung in eine Klasse ist der Gemeinderat. Die von der Einreihung Betroffenen sind anzuhören.
- 4 Die zuständige Stelle³ führt ein Strassenverzeichnis. Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen und Ergänzungen sind zu veröffentlichen.

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 5 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6 Gemeindestrasse (§ 7 StrG und § 1 StrV)

- 1 Die Gemeindestrassen sind vorwiegend für den Verkehr innerhalb der Gemeinde und für die Erschliessung des Siedlungsgebiets bestimmt. Sie können die Verbindung zu den Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen.
- 2 Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt:
 - a) Gemindestrassen 1. Klasse
Sie dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an die Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs.
 - b) Gemindestrassen 2. Klasse
Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde, der Groberschliessung und dem Anschluss von Quartieren an die übergeordneten Strassen. Sie haben überwiegend Sammelfunktion und sind in der Regel nutzungs- und verkehrsorientiert. Sie können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein.
 - c) Gemindestrassen 3. Klasse
Sie dienen der Feinerschliessung von Quartieren und münden in verkehrs- oder nutzungsorientierte Gemeindestrassen. Sie haben überwiegend Erschliessungsfunktion und sind in der Regel nutzungsorientiert.

Art. 7 Güterstrassen (§ 8 StrG und § 2 StrV)

- 1 Die Güterstrassen sind Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land und Wälder erschliessen. Sie dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft und können auch als öffentliche Rad- und Fusswege benützt werden.
- 2 Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt:
 - a) Güterstrassen 1. Klasse
Sie dienen vorwiegend der Land- und Waldwirtschaft. Sie erschliessen grössere Gemeindeteile. Sie können daneben eine Bedeutung für den Tourismus- und Freizeitverkehr haben.
 - b) Güterstrassen 2. Klasse
Sie sind in der Regel lastwagenbefahrbar Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftliche Liegenschaften oder grössere Flächen von offenem Land oder Wald erschliessen.

c) Güterstrassen 3. Klasse

Sie sind in der Regel nicht lastwagenbefahrbar Strassen oder Bewirtschaftungswege mit einer wichtigen Erschliessungsfunktion für offenes Land oder Wälder.

Art. 8 Privatstrassen (§ 9 StrG)

Die Privatstrassen dienen der Erschliessung des Baugebiets. Sie sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmet. Sie können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

III. Bau und Unterhalt

Art. 9 Begriffe

- 1 Als Strassenbau gelten Neubau oder Änderung von Strassen.
- 2 Der Strassenunterhalt besteht aus der Erneuerung sowie dem baulichen und betrieblichen Unterhalt.
- 3 Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.
- 4 Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen, sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strassen zu erhöhen, die Entwässerungsleitungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.
- 5 Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse, wie Kontroll-, Reinigungs-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen.

Art. 10 Regeln der Strassenbautechnik

- 1 Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

- 2 Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

Art. 11 Ausbaustandard

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung und Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.

Art. 12 Beleuchtung

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

Art. 13 Werkleitungen und Schächte

- 1 Die Werkleitungen und Schächte sowie weitere Anlagen und Bauten von Berechtigten, die nicht Teil der Strasse sind, sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.
- 2 Die Berechtigten tragen alle Mehrkosten, die wegen ihrer Bauten und Anlagen entstehen. Sie haben die bewilligten und konzessionierten Bauten und Anlagen auf ihre Kosten zu verlegen, zu ändern oder anzupassen, wenn es sich infolge des Strassenbaus oder –unterhalts als notwendig erweist.

Art. 14 Verkehrsberuhigungsmassnahmen

- 1 Mit baulichen, planerischen und gestalterischen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll in Berücksichtigung der entsprechenden Strassenfunktion der Verkehrsablauf auf seine direkte Umgebung abgestimmt werden und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beitragen.

- 2 Die Massnahmen sollen bewirken, dass
 - a) in reinen Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
 - b) die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
 - c) der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

Art. 15 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)

Die zuständige Stelle⁴ bestimmt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 16 Winterdienst (§ 80 f. StrG)

- 1 Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, die Glatteisbekämpfung, den Schutz der Strassen vor Schneeverwehungen und die besondere Markierung der Strassenränder.
- 2 Die Gemeinde besorgt den Winterdienst auf:
 - a) Trottoirs, sowie Rad- und Gehwegen von Kantonsstrassen innerorts und
 - b) auf Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen, einschliesslich Trottoirs, Rad- und Gehwegen
- 3 Die zuständige Stelle⁵ stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf.
- 4 Die zuständige Stelle⁶ kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 5 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 17 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)

Die zuständige Stelle⁷ kann im Einzelfall die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

IV. Finanzierung und Beiträge

Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)

1 Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

Gemeindestrassen 1. Klasse	keine
Gemeindestrassen 2. Klasse	30 %
Gemeindestrassen 3. Klasse	50 %

2 Sind die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen, sind sie vollumfänglich den Bauherren aufzuerlegen.

Art. 19 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für die Erneuerung, den baulichen und betrieblichen Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)

Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern an die Kosten für die Erneuerung, den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen folgende Beiträge:

Kategorie:	Erneuerung/ baulicher	
	Unterhalt:	betrieblicher Unterhalt:
Gemeindestrassen 1. Klasse	keine	keine
Gemeindestrassen 2. Klasse	30 %	keine
Gemeindestrassen 3. Klasse	50 %	keine

⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Güterstrasse (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)

- 1 Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt für:
 - Güterstrassen 1. Klasse 55 %
 - Güterstrassen 2. Klasse 50 %
 - Güterstrassen 3. Klasse 45 %
- 2 Die Beiträge werden anteilmässig gekürzt, wenn die Kosten auf private Bauvorhaben zurückzuführen sind oder nichtlandwirtschaftlich genutzte Liegenschaften miterschlossen werden.
- 3 Die Ausrichtung von Beiträgen an Bau und Erneuerung setzt das Vorliegen der von der zuständigen Stelle⁸ genehmigten Projekte voraus.

Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)

- 1 Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten des betrieblichen Unterhaltes für:
 - Güterstrassen 1. Klasse 50 %
 - Güterstrassen 2. Klasse 50 %
 - Güterstrassen 3. Klasse 50 %
- 2 Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 22 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder teilweise erlassen, wenn einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würden und ein öffentliches Interesse besteht.

⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 23 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 und 82 Abs. 5 StrG)

- 1 Die interessierten Grundeigentümer tragen die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen. Sofern sie sich nicht einigen, verteilt die zuständige Stelle⁹ die Kosten nach dem Perimeterverfahren.
- 2 Die zuständige Stelle¹⁰ kann bei öffentlich erklärten Privatstrassen Beiträge für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt bewilligen.
- 3 Die Gemeinde besorgt zu eigenen Lasten den Winterdienst auf den Privatstrassen, trägt die Betriebskosten der Strassenbeleuchtung (Strom und Leuchtmittel) und gewährleistet eine 2 - 3 malige Strassenreinigung pro Jahr.

V. Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

Art. 24 Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

- 1 Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für
 - a) Bauinstallationen, Baracken, Container, Zelte und dergleichen Fr. 0.10 bis 0.40 pro m² und Tag,
 - b) Informations- und Reklame- tafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage Fr. 20.00 bis 100.00 pro m² und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.00,
 - c) Schaukästen Fr. 400.00 bis 1'400.00 pro Jahr,
 - d) Trottoirwirtschaften, je nach Lage Fr. 20.00 bis 80.00 pro m² und Jahr,
Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m². Für zusätzlich genutzte m² beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m² 25 % des Ansatzes pro m² und Jahr.
 - e) Verkaufsstände, je nach Lage Fr. 100.00 bis 400.00 pro m² und Jahr,
 - f) alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten Fr. 2.50 bis 10.00 pro m² und Tag.

⁹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁰ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

- 2 Für längerfristige Beanspruchungen von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für den Betrieb von Deponien, legt die zuständige Stelle¹¹ die Benützungsgebühr im Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 pro m³ fest.
- 3 Der Benützungsgebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Mai 1993 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsgebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

Art. 25 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt:

- a) in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- b) in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,
- c) in den übrigen Geschossen: für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- d) für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen (exkl. Ver- und Entsorgungsleitungen) und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes,

insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

Art. 26 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)

- 1 Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn
 - a) Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
 - b) dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
 - c) dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
 - d) ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.
- 2 Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

¹¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften

Art. 27 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)

- 1 Wo kein Nutzungsplan besteht, in welchem die Strassenabstände verbindlich festgelegt werden, finden die Bestimmungen des Strassengesetzes Anwendung.
- 2 Die zuständige Stelle¹² bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 28 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)

Sofern weder die Verkehrssicherheit oder ein späterer Strassenausbau, noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann die zuständige Stelle¹³ zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Anpassung und Rückbau von Beanspruchungen (Bauten und Anlagen) innerhalb der Baulinien gehen zulasten des Berechtigten.

Art. 29 Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG; Zäune gelten als Einfriedung.
- 2 Die zuständige Stelle¹⁴ kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

¹² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹³ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁴ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 30 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)

- 1 Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).
- 2 Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:
 - a) lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
 - b) lichte Höhe: 4.50 m ab der Belagsoberfläche
- 3 Die zuständige Stelle¹⁵ kann im Einzelfall Ausnahmen von den Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 31 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 6 StrG)¹⁶

- 1 Die zuständige Stelle kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.
- 2 Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten von der zuständigen Stelle zu veranlassen.

Art. 32 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)

- 1 Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.
- 2 Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die zuständige Stelle¹⁷ die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.
- 3 Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

¹⁵ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁶ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁷ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

Art. 33 Abstellflächen für Fahrzeuge

Die Verpflichtung zur Erstellung von Abstellflächen für Fahrzeuge, das Verbot der Erstellung sowie die Ersatzabgaben sind im Art. 33 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Rothenburg und im Parkplatzreglement geregelt.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 34 Ausnahmen

- 1 Die zuständige Stelle¹⁸ kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 35 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind mit Ausnahme von Abrechnungen bereits bewilligter Vorhaben nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 36 Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt innert 60 Tagen nach Vorliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat das Inkrafttreten fest.¹⁹

Dieses Reglement tritt in Kraft am 01. Juli 2003.

¹⁸ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007, in Kraft ab 01. Januar 2008

¹⁹ Beschluss des Gemeinderates Rothenburg vom 13. März 2003: Inkrafttreten per 01. Juli 2003

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Rölli
Gemeindeschreiber

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2002 beschlossen.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 66 vom 17. Januar 2003.